

Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Kommunalen Wohnungsgesellschaft Ginsheim-Gustavsburg

Der Magistrat der Stadt Ginsheim-Gustavsburg hat aufgrund des § 2 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) und § 4 Abs. 4 der Eigenbetriebssatzung folgende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Kommunale Wohnungsgesellschaft Ginsheim-Gustavsburg – KWG“ beschlossen:

§ 1 Grundsätze der Betriebsführung

- (1) Die Betriebsführung des Eigenbetriebes obliegt der Betriebsleitung im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung
- (2) Jeder Betriebsleiter trägt die Mitverantwortung für die gesamte Betriebsführung des Eigenbetriebes. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 2 Die Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Gemeinsame Aufgaben der Betriebsleiter:
 - a) Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes,
 - b) Abstimmung und Einigung über die Personalplanung,
 - c) Abstimmung und Einigung über die Vorlagen an die Betriebskommission. In der Betriebskommission vertritt der jeweils sachlich zuständige Betriebsleiter die Vorlagen.
 - d) Abstimmung bei der Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen sowie Überwachung der Ausführung,
 - e) Vorbereitung von allgemeinen vertraglichen Regelungen und Vertragsänderungen,
 - f) Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und sonstiger Berichte.
 - g) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 1000,00 € im Einzelfall.
- (2) Die Geschäftsbereiche der einzelnen Betriebsleiter
 - a) Dem hauptamtlichen Betriebsleiter obliegt die kaufmännische Leitung und Führung des Eigenbetriebes einschließlich der personellen und sozialen Angelegenheiten. Sein Geschäftsbereich umfasst insbesondere
 1. Allgemeine Verwaltung einschließlich Personalverwaltung
 2. Finanzwirtschaft (Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft)

3. Betriebswirtschaft
4. Wohnungsverwaltung, Wohnungsbewirtschaftung, Mietpreisbildung
5. Datenverarbeitung
6. Regiebetrieb
7. Innenrevision

b) Der Geschäftsbereich des nebenamtlichen Betriebsleiters umfasst insbesondere

1. Planung und Durchführung von Neubauvorhaben
2. Planung und Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen

§ 3 Vertretung

Die Betriebsleiter vertreten sich in ihren Geschäftsbereichen gemäß §2 gegenseitig.

§ 4 Weisungsbefugnis

Die Betriebsleiter sind für alle Bediensteten ihres Geschäftsbereiches bzw. – im Vertretungsfalle – auch für die Bediensteten des vertretenen Geschäftsbereiches weisungsbefugt.

§ 5 Geltungsbereich

Die Dienstanweisungen der Stadt gelten entsprechend für den Eigenbetrieb.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 13. Juni 2018 in Kraft.

Ginsheim-Gustavsburg, den 13. Juni 2018

Der Magistrat der Stadt Ginsheim-Gustavsburg

(Puttnins-von Trotha)
Bürgermeister